



Vernehmlassung:

- **Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie**
 - **Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)**
-

Stellungnahme eingereicht durch

Name Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : Schweizerischer Gewerbeverband
Abkürzung Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : sgV
Adresse : Schwarztorstrasse 17
Kontaktperson : Henrique Schneider
Telefon : 079 237 60 82
E-Mail : h.schneider@sgv-usam.ch
Datum : 31. Dezember 2020

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word- und PDF-Dokument** bis am **31. Dezember 2020** an folgende E-Mailadresse:
rechtsetzung@ezv.admin.ch

Besten Dank für Ihr Mitwirken!

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Übersicht

<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	4
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen	8
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016	33
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge	34
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	35
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<i>Zollabgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	36
<i>Zollabgabengesetz</i> – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	37
<i>Zollabgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Tabellen:

1. Wir bitten Sie,
 - a) für die jeweiligen Gesetze die entsprechenden Tabellen zu verwenden;
 - b) pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile zu verwenden;
 - c) keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Die Spalte «Name» in den Tabellen wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

<u>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</u> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	
Name¹	Bemerkung/Anregung
sgv	Der sgv begrüsst im Allgemeinen die vorgeschlagene Revision. Doch er begrüsst sie nicht uneingeschränkt und nicht ohne Vorbehalt. Unter dem Vorbehalt der Aufnahme seiner konkreten Anträge (siehe I. und die Forderung, auch die Verordnungsentwürfe – insb. in Sachen Datenschutz – dem Parlament vorzulegen), stimmt der sgv der Revision zu.
sgv	<p>Allgemein</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Revision muss es der Verwaltung und der Wirtschaft gelingen, die Gesetzeslage so anzupassen, dass eine partnerschaftliche Ausgangslage zwischen ihnen abgebildet wird (gleich lange Spiesse für Fristen, Vereinfachungen für Verwaltung und Wirtschaft, etc.). In den begleitenden Materialien fehlt ein klareres Bekenntnis zur Entlastung der Wirtschaft, insbesondere was Gebühren, Kosten und Rahmenbedingungen betrifft. Für den sgv muss die vorliegende Revision insgesamt folgende Punkte erfüllen – diese Erfüllung dieser Forderungen sind also der Vorbehalt des sgv um die geplante Revision zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelne Wirtschaftstreibende müssen Warenbestimmungen frei wählen können. Die einzelnen Akteure wissen am besten, wie sie einzeln entlastet werden. • Das BAZG erbringt seine ordentlichen Aufgaben (Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen, etc.) kostenlos. • Begleitdokumente zu einer Warenanmeldung sollen grundsätzlich nur bei Kontrollen einzureichen sein. • In der Warenanmeldung braucht es keine transportbezogenen Angaben. • Für die Meldung des Transportmittelkennzeichens mittels Referenzierens ist eine Lösung ausserhalb der Zollanmeldung vorzusehen. • Nicht zollpflichtige Waren und verbindlich angemeldete Waren können die Zollgrenze jederzeit passieren, unabhängig von Betriebs- oder Öffnungszeiten des BAZG. • Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde auf den Sicherheitsaspekt beschränkt. Die Verfahrenserleichterungen für AEO sind unabhängig davon festzulegen und eine international gegenseitige Anerkennung ist im Gesetz aufzunehmen. • Die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern ist nicht Sache des Staates.

¹ Die Spalte «Name» wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

	<ul style="list-style-type: none">• Zolltarifauskünfte müssen weiterhin kostenfrei, verbindlich und von angegebener Dauer sein sowie öffentlich zugänglich.• Die Heilung von Verfahrensfehlern muss möglich sein, wie auch ein Erlass von Zollabgaben analog der MWST.• Das Gesetz soll verschiedene Möglichkeiten der Abgabentrichtung (gesammelt, periodisch) erlauben. Für inländische Abgabenschuldner soll die Zahlungsfrist 60 Tage betragen.• Auch bei nicht angemeldeten Waren sind bei der Veranlagung von Amtes wegen Abgabenermässigungen zu berücksichtigen.• Bei unvollständigen Veranlagungen oder Zweifeln der Richtigkeit soll das BAZG nicht einseitig eingreifen und schätzen dürfen.• Es sollen gegenseitige, faire, Bedingungen gelten, beispielsweise in Form von Harmonisierungen von Fristen. Die Einsprachefrist für Verfügungen beträgt 60 Tage. Diese Frist muss derjenigen gleichgestellt sein, die für die EZV für das Stellen von Nachforderung gilt.• Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager sollen nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden sein und somit auch für kleine Unternehmen uneingeschränkt verfügbar.• Die Aufbewahrungsfrist von Daten und Dokumenten ist auf die aktuell geltende Frist zu reduzieren.• Das BAZG beschränkt sich auf seine Aufgabe als Bundesbehörde. Die Zollgesetzgebung darf das BAZG nicht zur Erschliessung neuer Geschäftsfelder legitimieren. Das BAZG tritt nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern gewerblicher Leistungen.• Der Wirtschaft ist ein Mitspracherecht bei der Weiterentwicklung des Zollrechts mit einem Konsultativgremium (analog zur MWST) wichtig.
sgv	<p>Datenschutz</p> <p>Das Digitalisierungs- und Transformationsprogramm DaziT dürfte auch hinsichtlich der Datenverarbeitung ein Quantensprung in der Verwaltungstätigkeit darstellen und wegweisend für andere Projekte innerhalb der Bundesverwaltung sein. Entsprechend ist auch auf den Datenschutz und die Datensicherheit das nötige Augenmerk zu richten. Aus Sicht der Privatwirtschaft steht der Chance der Vereinfachung der Prozesse und der damit einhergehenden Effizienzgewinne ein erhöhtes Risiko der widerrechtlichen bzw. missbräuchlichen Datenbearbeitung gegenüber. Das hängt im Wesentlichen mit der geplanten weiteren Zusammenführung bzw. Vernetzung der bestehenden Informationssysteme (auch mit anderen Verwaltungseinheiten bzw. Strafverfolgungsbehörden) zusammen (Big Data). Auch die zunehmende Automatisierung intelligenten Verhaltens und maschinelles Lernen (Künstliche Intelligenz), welche auch in der Verwaltung Einzug halten, leisten ihren Beitrag dazu.</p>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

	<p>Das Parlament hat im Herbst das neue Datenschutzgesetz (DSG) verabschiedet, welches den Datenschutz stärken soll, auch bei der Datenbearbeitung durch die Bundesverwaltung. Da das DSG nur noch bei Daten natürlicher Personen zur Anwendung gelangt, wird die durch die Bundesverwaltung vorgenommene Datenbearbeitung juristischer Personen neu im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) geregelt.</p> <p>Im Erläuternden Bericht zur Vorlage ist verschiedentlich von «agiler» Gesetzgebung die Rede. Was sich hinter diesem «neuen Weg» verbirgt, sind v. a. offene/weite Formulierungen bzw. Kompetenzdelegationen an den Bundesrat. Bezüglich Flexibilität der Rechtsetzung stellt dies ein Vorteil dar, allerdings wird diese damit auch der parlamentarischen Kontrolle entzogen. Deshalb ist grundsätzlich zu fordern, dass schwerwiegende Eingriffe in die Rechte Betroffener in einem Gesetz im formellen Sinn und zudem in genügend klarer Weise erfolgen.</p> <p>Die datenbearbeitungs- bzw. datenschutzrelevanten Bestimmungen finden sich im 7. Titel des E-BAZG-VG (Art. 64-76). Im Ergebnis ist gegenüber der heutigen Rechtslage – soweit (bereits) fassbar – weniger von einer quantitativen Ausdehnung der Datenbearbeitung, sondern von einer qualitativen Weiterentwicklung auszugehen, welche sich aus dem technologieneutralen Ansatz bzw. der Zusammenführung der Informationssysteme sowie den erwähnten neuen technischen Möglichkeiten ergeben. Grundsätzlich scheint der Entwurf bemüht, den Grundsätzen eines modernen Datenschutzes gerecht zu werden (aufgabenorientierte Zweckbestimmung für Datenbearbeitung; aktives, zweck- und aufgabenorientiertes Berechtigungsmanagement; Pflicht zur Qualitätssicherung bei der Datenbearbeitung). Wesentliche Vollzugsregelungen werden aber ohnehin erst auf Verordnungsstufe erlassen, weshalb eine weitergehende Prüfung auch dort vorzunehmen ist. Eine wesentliche Bedeutung wird auch der Vollzugspraxis zukommen (gelebter Datenschutz). Zu bemängeln ist, dass das Kapitel zum Datenschutz im Erläuternden Bericht (Ziffer 6.8) sehr knapp ausfällt und jedenfalls den Anforderungen an eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht gerecht wird. Hier sollte mit Blick auf die Botschaft ans Parlament nachgebessert werden, auch im Sinn der Transparenz.</p> <p>Als fragwürdig einzustufen ist die Kompetenzzuweisung bei der Pflicht der Behörden zur Qualitätssicherung (Art. 74 f.). Es erscheint problematisch, wenn sich eine Behörde – vorliegend die Zollverwaltung bzw. das BAZG – (ausschliesslich) selber kontrolliert. Das gilt umso mehr, als die Qualitätssicherung in der «laufenden Überprüfung der Einhaltung der Datenbearbeitungsgrundsätze» besteht. Die Aufgabe sollte gerade im Lichte eines effektiven und vertrauensvollen Datenschutzes auf einen Dritten übertragen werden, sei dies eine spezialisierte Behörde wie der EDÖB oder ein zu beauftragendes spezialisiertes Unternehmen (externer Datenschutz-Auditor). Der EDÖB nimmt zwar nach neuem DSG eine verstärkte Aufsichtsfunktion wahr, allerdings mehr im Einzelfall und nicht im Sinn einer systematischen bzw. permanenten Qualitätskontrolle.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass spezialgesetzliche Regelungen im Datenschutz (auch anderswo) vorgehen. Aus diesen Gründen fordert der sgV, dass auch die Verordnungsentwürfe dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>
sgv	<p>Finanzpolitische Forderungen</p> <p>Gemäss den erläuternden Materialien soll die vorliegende Revision die Funktionsweise des Zolls insgesamt agiler machen und eine deutliche Reduktion der derzeitigen Regulierungskosten ermöglichen. Einerseits werden die Synergieeffekte auf über 500 Millionen Franken geschätzt. Andererseits sollen wegen der Digitalisierung (DaziT) weiter mindestens 125 Millionen Franken Einsparungen erfolgen.</p>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

	Der sgv fordert, dass diese Kostenreduktion im vernünftigen Masse der Wirtschaft weitergegeben werden und dass die gesetzlichen Aufgaben des BAZG kostenlos erfüllt werden. Zusätzlich müssen geplanten und versprochenen Einsparungen zu einer Personalreduktion in der Verwaltung führen; ein Verschieben von «frei gewordenen Stellenprozenten» in andere Verwaltungseinheiten kommt für den sgv nicht in Frage.
--	---

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
sgv	4	1	b	Die Einfuhrsteuer gem. Mehrwertsteuergesetz wird bei steuerpflichtigen Personen direkt durch die Eidg. Steuerverwaltung erhoben. Siehe auch Konnex zu MWSTG.	«die Mehrwertsteuer auf der Einfuhr nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG), wenn die Warenverantwortliche gemäss Art. 7, Ziffer e. nicht steuerpflichtig im Sinne des MWSTG ist.»
sgv	4	3		In der Schweiz gibt es keine Ausfuhrzölle	streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6			Komplizierte Aufgliederung von Definitionen in Artikeln 6 und 7	Streichen (und in Art. 7 integrieren)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	7			Klärung aller Definitionen in einem Artikel. Definition des Warenverantwortlichen: Der Satzteil in Bst. e Ziff. 1 "... oder der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird" ist zu streichen. Bei einem Reihengeschäft hat der Empfänger nichts mit den Zoll zu tun; er erhält die Ware als CH-Inlandlieferung mit CH-MwSt.	«In diesem Gesetz bedeuten: <u>a. Zollgebiet: das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten, jedoch ohne die Zollausschlussgebiete;</u> <u>b. Zollanschlussgebiet: die ausländischen Gebiete, die aufgrund völkerrechtlicher</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

				<p>Definition des Transportverantwortlichen: Die Warenanmeldung selbst beinhaltet keine transportbezogenen Angaben. Sie bleibt von der Referenzierung inhaltlich unberührt. Für die Referenzierung und die Meldung der transportbezogenen Angaben ist eine separate Meldung (Referenzierungsmeldung) vorzusehen. Entsprechend ist der zweite Teilsatz in Bst. g zu streichen.</p>	<p><u>Verträge oder Völkergewohnheitsrechts zum Zollgebiet gehören:</u></p> <p><u>c. Zollausschlussgebiet: die schweizerischen Grenzgebiete, die vom Bundesrat oder, bei einzelnen Liegenschaften in besonderer geografischer Lage, vom BAZG vom Zollgebiet ausgeschlossen werden;</u></p> <p><u>d. Zollgrenze: die Grenze des Zollgebiets;</u></p> <p><u>e. Grenzraum: der Geländestreifen entlang der Zollgrenze, dessen Breite das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach Anhörung der Grenzkantone festlegt.</u></p> <p><u>f. Grenzzone: das in- und ausländische Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 Kilometern Tiefe befindet (Parallelzone). Abweichungen nach völkerrechtlichen Verträgen bleiben vorbehalten.</u></p> <p>g. Einfuhr: das Verbringen von Waren in das Zollgebiet;</p> <p>h. Ausfuhr: das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet;</p> <p>i. Durchfuhr: das Befördern von Waren durch das Zollgebiet;</p> <p>j. Person: natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ohne eigene</p>
--	--	--	--	---	--

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

					<p>Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann;</p> <p>k. Warenverantwortliche:</p> <p>1. im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Person, die die Ware im eigenen Namen ein-, aus- oder durchführt oder auf deren Rechnung die Ware ein-, aus- oder durchgeführt wird, oder die Ware im Zollgebiet zugeführt wird.</p> <p>2. im Zollgebiet (Inlandabgaben): die abgabepflichtige oder rückerstattungsberechtigte Person gemäss einem Erlass nach Artikel 4 Buchstaben c–k;</p> <p>3. Der Warenverantwortliche entspricht im internationalen Umfeld dem "Importer/Exporter of Record"</p> <p>l. Datenverantwortliche: Person, welche die Warenanmeldung für den Warenverantwortlichen vornimmt;</p> <p>m. Transportverantwortliche: Person, die für den Transport verantwortlich ist und daher in der Warenanmeldung als mit dem Transport der Ware beauftragte Person bezeichnet ist;»</p> <p>n. Verfahrensbeteiligte: Personen, die die Rollen der Waren-, Daten- oder Transportverantwortliche einnehmen</p>
--	--	--	--	--	--

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

					<p>o. Aktivierung: Auslösen eines technischen Vorgangs, der die Verbindlichkeit einer elektronischen Eingabe bewirkt.</p> <p><u>p. Referenzierung: in der Warenanmeldung anzugebendes Transportmittel, mit welchem die Ware ein-, aus- oder durchgeführt werden soll.</u></p> <p><u>q. Warenbestimmung: Zollverfahren gemäss Art. 11, welchem die Waren zugeführt werden.</u></p> <p><u>r. Zolllager: vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen unverzollte und unversteuerte Waren gelagert und bewirtschaftet werden dürfen.</u></p> <p><u>s. Steuerlager: vom BAZG zugelassene Orte im Zollgebiet, an denen bestimmte ganz oder teilweise unversteuerte Waren gemäss den Erlassen nach Artikel 4 Buchstaben c-f gelagert, hergestellt, gewonnen, bewirtschaftet und bearbeitet werden dürfen.</u></p> <p><u>t. Akten: Daten und geschäftsrelevante Dokumente wie Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr, auch in elektronischer Form»</u></p>
sgv	8	1		Nicht zollpflichtige Waren und verbindlich angemeldete Waren können die Zollgrenze jederzeit passieren, unabhängig von Betriebs- oder Öffnungszeiten des BAZG.	«Waren, die ein-, aus- oder durchgeführt werden oder einer Inlandabgabe unterliegen, müssen angemeldet werden. <u>Von der</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

					<u>Anmeldepflicht ausgenommen sind Waren, welche gemäss Art. 3 ZoG nicht zollpflichtig sind.»</u>
sgv	8	neu		Nicht zollpflichtige Waren und verbindlich angemeldete Waren können die Zollgrenze jederzeit passieren, unabhängig von Betriebs- oder Öffnungszeiten des BAZG.	Neuer Absatz: <u>«Nicht anmeldepflichtige Waren sowie Waren, die Gegenstand einer aktivierten Warenanmeldung gemäss Art. 13 sind, können die Zollgrenze unabhängig des Wochentages und der Tageszeit passieren. Vorbehalten bleiben anderslautende, nicht vom BAZG zu verantwortende, Bestimmungen (z. B. Nachtfahrverbot).»</u>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	3		Änderung des Verwendungszweckes für den Import führt zu neuer Anmeldung. Der Verwendungszweck ist zu streichen.	«Waren, deren Verwendungszweck oder Warenbestimmung (Zollverfahren) nach der Veranlagung geändert wird, müssen erneut angemeldet werden. «
sgv	8	4		Die aktuelle und erneut vorgeschlagene Regelung ist in den Filialen des Detailhandels in der Praxis kaum durchsetzbar. Die Detailhändler verfügen nicht über die erforderlichen Informationen wann die angelieferten Importprodukte eingeführt, und bis wann sie verkauft sein müssen. Wir erachten deshalb eine Berücksichtigung von Warenvorräten auf dieser Stufe nicht als sinnvoll. Dies insbesondere auch deshalb, weil diese Vorräte nur für den unmittelbaren Verkauf bestimmt sind und wegen den geringen Mengen keine Marktstörungen verursachen. In	Streichen Oder «Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der freien Periode eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Grosshandelsstufe noch vorhanden sind, müssen erneut angemeldet werden. <u>Nicht als Vorräte gelten Warenmengen, die sich in den Räumlichkeiten von</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

				Bezug auf den Grosshandel erachten wir den Artikel 8, Absatz 4 hingegen als zielführend.	<u>Endverbrauchern und Detailhandelsgeschäften befinden.»</u>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	5		Gemäss Vernehmlassungsgesetz Art. 3 Bst. d müssen Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind, vernehmlasst werden. Die Einzelheiten der Anmeldung ist für die Umsetzung in den Unternehmen relevant und wirtschaftlich von Bedeutung. Dementsprechend muss die Wirtschaft bei der Ausarbeitung der Amtsverordnung vernehmlasst werden.	<u>...Anmeldung nach einer ordentlichen Vernehmlassung.»</u>
sgv	9	1		Begleitdokumente zu einer Warenanmeldung sind nur bei Kontrollen einzureichen.	«Die Warenanmeldung muss elektronisch oder in einer anderen vom BAZG zugelassenen Form erfolgen. Bei Kontrollen gemäss dem 8. Titel sind Es müssen alle notwendigen notwendige Begleitdokumente übermittelt werden zu übermitteln.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1		Der Warenpflichtige kann nicht anmeldepflichtig sein denn er weiss nicht zwingend wann und wo die Ware an die Grenze gelangt (-> u.a. bei einem Reihengeschäft).	Anmeldepflichtig ist die Warenverantwortliche der Transportverantwortliche, der Datenverantwortliche oder gegebenenfalls die <u>Warenverantwortliche.</u>
Fehler! Verweisquelle konnte	10	2		Löschung Verwendungszweck, siehe oben.	Anmeldepflichtig ist auch, wer den Verwendungszweck oder die Warenbestimmung

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

nicht gefunden werden.					(Zollverfahren) einer Ware nach der Veranlagung ändert.
Fehler! V erweis- quelle konnte nicht gefunden werden.	10	3		Streichung «natürliche», Person schliesst juristische und natürliche Person ein.	Ist eine Ware im Zeitpunkt des Verbringens über die Zollgrenze noch nicht angemeldet worden, so gilt die natürliche Person als anmeldepflichtig, die die Ware transportiert.
sgv	10	neu		Die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern ist nicht Sache des Staates. Er muss vielmehr gewährleisten, dass Warenverantwortliche Zolldienstleister frei wählen können (= freier Zugang zum Zolldienstleisternetz).	Neuer Absatz: <u>«Die Warenverantwortliche hat in jedem Fall, unabhängig der Ware, der Sendungsgrösse, des Transportmittels usw., das Recht, die Warenanmeldung selbst vorzunehmen oder eine selbst gewählte Datenverantwortliche damit zu beauftragen. Sowohl Transportverantwortlichen wie auch Datenverantwortlichen und anderen Personen ist es untersagt, der Warenverantwortlichen für die Ausübung dieses Rechts Kosten aufzuerlegen oder sie dafür in irgendeiner Form zu behindern (z. B. durch Verzögerung des Transports) oder zu benachteiligen.»</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1		Die neue Terminologie «Warenbestimmung» führt zu einem erhöhten Erklärungsbedarf Zoll-Zoll und Zoll-Unternehmen. (Verwechslungsgefahr mit Verwendungszweck). Der bisherige Begriff «Zollverfahren» soll bleiben. Materiell müssen Zollverfahren frei wählbar sein.	Art. 11 <u>Zollverfahren, Zollrechtliche Bestimmung</u> 1 Im grenzüberschreitenden Warenverkehr müssen die Waren einer der folgenden <u>Zollverfahren/zollrechtlichen Bestimmungen</u> zugeführt werden:
sgv	12	1		Die Warenanmeldung selbst beinhaltet keine transportbezogenen Angaben. Sie bleibt von der Referenzierung inhaltlich unberührt. Für die Referenzierung und die Meldung der transportbezogenen Angaben ist eine separate Meldung (Referenzierungsmeldung) vorzusehen.	«Im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss in der die Warenanmeldung mit dem Transportmittel verknüpft angegeben werden, mit welchem Transportmittel die Ware ein-, aus- oder durchgeführt werden soll (Referenzierung). <u>Die Warenanmeldung selbst bleibt von der Referenzierungsmeldung (Referenzierung inkl. Mitteilung des Transportverantwortlichen und der übrigen transportbezogenen Angaben) unberührt.</u> »
Sgv	12	2		Die Warenanmeldung selbst beinhaltet keine transportbezogenen Angaben. Sie bleibt von der Referenzierung inhaltlich unberührt. Für die Referenzierung und die Meldung der transportbezogenen Angaben ist eine separate Meldung (Referenzierungsmeldung) vorzusehen.	«Der Referenzierungspflicht unterliegt die Transportverantwortliche oder, wenn es keine solche gibt, die Warenverantwortliche. <u>Die Warenverantwortliche kann die Referenzierung in der Warenanmeldung oder mittels Referenzierungsmeldung vornehmen.</u> »
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	13	4		Aus praktischen und aus haftungsrechtlichen Gründen ist eine Rücksprache notwendig.	«Fehlt im grenzüberschreitenden Warenverkehr die Aktivierung der Warenanmeldung, so kann das BAZG <u>nach Rücksprache mit dem Datenverantwortlichen oder</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

gefunden werden.					<u>Warenverantwortlichen</u> diese von Amtes wegen vornehmen.»
sgv	14	1		Nicht zollpflichtige Waren und verbindlich angemeldete Waren können die Zollgrenze jederzeit passieren, unabhängig von Betriebs- oder Öffnungszeiten des BAZG.	«Im grenzüberschreitenden Warenverkehr muss die elektronische Warenanmeldung spätestens im Zeitpunkt des Verbringens der Ware über die Zollgrenze <u>elektronisch</u> aktiviert werden. <u>Das BAZG stellt sicher, dass die elektronische Aktivierung unabhängig des Wochentages und der Tageszeit möglich ist.</u> »
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	14	2		Wie bisher wird es auch im neuen Recht Sonderkonstellationen geben, in denen die Warenanmeldung erst nach dem Verbringen der Ware über die Zollgrenze erfolgen darf (vgl. bisheriger zugelassener Versand und Empfang [ZVE], Art. 100 ff. ZV). Ferner soll es im grenzüberschreitenden Verkehr die Option geben, Waren periodisch zu aktivieren.	«Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen, die Aktivierung nach dem Verbringen über die Zollgrenze erfolgen kann. <u>Er sieht vor</u> , dass im grenzüberschreitenden Verkehr Warenanmeldungen periodisch aktiviert werden können.»
sgv	15	1		Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist auf den Sicherheitsaspekt beschränkt. Die Bedingungen für Verfahrenserleichterungen sind unabhängig davon festzulegen.	« <u>Im Zusammenhang mit den internationalen Bestrebungen und Verpflichtungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Sicherung der Lieferkette verleiht das Das BAZG verleiht Personen</u> , die im Zollgebiet oder in den Zollausschlussgebieten ansässig sind, auf Gesuch den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorised Economic Operator, AEO), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:»

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	15	2		Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist auf den Sicherheitsaspekt beschränkt. Die Bedingungen für Verfahrenserleichterungen sind unabhängig davon festzulegen.	«Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren im Einzelnen und legt fest, welche Verfahrenserleichterungen den AEO gewährt werden.»
sgv	16	1		Die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern ist nicht Sache des Staates. Er muss vielmehr gewährleisten, dass Warenverantwortliche Zolldienstleister frei wählen können (= freier Zugang zum Zolldienstleisternetz).	streichen
sgv	16	2		Die Qualitätssicherung von Zolldienstleistern ist nicht Sache des Staates. Er muss vielmehr gewährleisten, dass Warenverantwortliche Zolldienstleister frei wählen können (= freier Zugang zum Zolldienstleisternetz).	«Der Bundesrat regelt die Eignungsvoraussetzungen für Datenverantwortliche, welche nicht im schweizerischen Staatsgebiet und nicht in den Zollanschlussgebieten ansässig sind.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17	2		Solange eine Warenanmeldung nicht aktiviert ist, kann sie verändert werden. Kontrollen können erst durchgeführt werden, wenn die die Warenanmeldung rechtsverbindlich ist.	streichen
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17	3		Solange eine Warenanmeldung nicht aktiviert ist, kann sie verändert werden. Kontrollen können erst durchgeführt werden, wenn die die Warenanmeldung rechtsverbindlich ist.	streichen

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	18	neu		Das BAZG veranlagt und erhebt die Einfuhrabgaben bei schweizerischen Personen gesammelt und periodisch, auch wenn die Warenanmeldung sendungsbezogen eingereicht und aktiviert wird.	Neuer Absatz: <u>«Bei Warenverantwortlichen mit Sitz im schweizerischen Staatsgebiet oder in den Zollanschlussgebieten veranlagt das BAZG die Abgaben zusammengefasst je Kalendermonat oder -vierteljahr (periodische Veranlagung). Wünscht die Warenverantwortliche nicht ausdrücklich die periodische Veranlagung je Kalendermonat, erfolgt diese je Kalendervierteljahr. Die Warenverantwortliche kann mit der Warenanmeldung eine Einzelveranlagung für diese Warenanmeldung verlangen.»</u>
sgv	18	2		Auch bei nicht angemeldeten Waren sind bei der Veranlagung von Amtes wegen Abgabenermässigungen zu berücksichtigen.	«Das BAZG kann die Bemessungsgrundlage der von ihm zu erhebenden Abgaben nach pflichtgemäsem Ermessen schätzen, wenn keine Warenanmeldung vorliegt, oder diese unvollständig ist oder wenn Zweifel an deren Richtigkeit bestehen. »
sgv	18	3		Auch bei nicht angemeldeten Waren sind bei der Veranlagung von Amtes wegen Abgabenermässigungen zu berücksichtigen.	«Nicht angemeldete Waren werden von Amtes wegen veranlagt. <u>Ermässigungen von Einfuhr-, Ausfuhr- und Inlandabgaben, welche der Warenverantwortlichen bei ordnungsgemässer Warenanmeldung offensichtlich gewährt worden wären, sind auch bei der Veranlagung von Amtes wegen zu gewähren.</u> »
sgv	21	1	1	Die inländische Warenverantwortliche ist nur dann Abgabenschuldner, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr tatsächlich in ihrer Verantwortung liegt.	«die Warenverantwortliche nach Artikel 7 Buchstabe e Ziffer 1, <u>wenn die Ware im eigenen Namen ein-, aus- oder durchgeführt</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

					<u>wurde und, sofern eine Datenverantwortliche an der Warenanmeldung beteiligt ist, die Datenverantwortliche über einen direkten und schriftlichen Auftrag der Warenverantwortlichen verfügt;»</u>
sgv	21	2		Die inländische Warenverantwortliche ist nur dann Abgabenschuldner, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr tatsächlich in ihrer Verantwortung liegt.	Das BAZG macht die Abgabeschuldnerin zuerst bei der Warenverantwortlichen geltend, sofern diese gemäss dem vorstehenden Absatz Abgabenschuldnerin ist, ansonsten direkt bei der Datenverantwortlichen oder der Transportverantwortlichen. Kann eine Abgabenschuldnerin oder ein Abgabenschuldner die Warenverantwortliche die Abgabeschuld ganz oder teilweise nicht tilgen und ist eine genügende Sicherstellung nicht möglich, so haften die anderen Abgabeschuldnerinnen oder Abgabeschuldner solidarisch. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht.»
sgv	21	3		Die inländische Warenverantwortliche ist nur dann Abgabenschuldner, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr tatsächlich in ihrer Verantwortung liegt.	«Der Bundesrat kann bei grenzüberschreitenden Post- und Kuriersendungen sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr eine von Absatz 2 abweichende Reihenfolge für die Belangung der Abgabeschuldnerinnen und Abgabeschuldner festlegen.»
Fehler! Verweisquelle konnte	21	neu		Der Bundesrat soll auch die Möglichkeit haben, von anderen Abgaben zu befreien.	Neuer Absatz

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

nicht gefunden werden.					«Bei ausserordentlichen Umständen, namentlich bei verheerenden Elementarereignissen, konjunkturellen Einbrüchen oder ausserordentlichen Lagen kann der Bundesrat die Abgabeschuldnerinnen oder -schuldner von Abgabepflichten befreien.»
sgv	23			Die inländische Warenverantwortliche ist nur dann Abgabenschuldner, wenn die Ein-, Aus- oder Durchfuhr tatsächlich in ihrer Verantwortung liegt.	«Die Transportverantwortliche haftet nicht solidarisch, wenn sie oder die Die mit dem Warentransport betraute natürliche Person haftet nicht solidarisch, wenn sie nicht in der Lage war zu erkennen, ob die Ware richtig angemeldet worden ist.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	24			Eine Schuld muss zum Zeitpunkt des Todes festgestellt sein, damit die Erben objektiv entscheiden können, ob sie das Erbe unter Berücksichtigung der Umstände annehmen oder ablehnen. Es ist die Aufgabe der Zollverwaltung sich rechtzeitig zu melden und einen Erbvorbehalt anzubringen.	«Die Abgabeschuld muss zum Zeitpunkt des Todes festgestellt sein. Diese geht auf die Erbinnen und Erben der Abgabeschuldnerin oder des Abgabeschuldners über, wenn sie das Erbe annehmen. Die Erbinnen und Erben haften solidarisch für die Abgabeschuld der verstorbenen Person bis zur Höhe ihrer Erbteile, einschliesslich der Vorempfänge.»
sgv	27	1		Das BAZG veranlagt und erhebt die Einfuhrabgaben bei schweizerischen Personen gesammelt und periodisch, auch wenn die Warenanmeldung sendungsbezogen eingereicht und aktiviert wird.	«Die Abgabeschuld wird mit <u>ihrer Verfügung</u> Entstehung fällig.»

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Fehler! V erweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.	28	2		Zahlungsfrist direkt im Gesetz verankern.	«Für Abgabeschulden von Personen mit <u>Sitz im schweizerischen Staatsgebiet oder in den Zollanschlussgebieten beträgt die Zahlungsfrist, sofern andere Abgabeerlasse gemäss Art. 4 nichts anderes vorsehen, 60 Tage. Bis zum Ablauf dieser Zahlungsfrist verzichtet das BAZG auf eine Sicherstellung der Abgabeforderung gemäss dem 2. Kapitel dieses Titels, ausser in den Fällen ge- mäss Art. 32, Absatz 2. In den übrigen Fäl- len legt das Das-BAZG legt die Zahlungsfris- ten und die Voraussetzungen für Zahlungs- erleichterungen fest.»</u>
Fehler! V erweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.	30	5		Verjährung nach MwStG: 10 Jahre	«Die Abgabeschuld verjährt in jedem Fall <u>10 Jahre</u> nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist. Vorbehalten blei- ben längere Verjährungsfristen nach den Artikeln 11 und 12 VStrR17.»
sgv	31		c	Das BAZG erbringt ihre ordentlichen Aufgaben (Mitwir- kung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durch- führung von Kontrollen usw.) kostenlos.	streichen « Gebühren, Verfahrens- und andere Kos- ten. »
sgv	33			Für inländische Abgabenschuldner beträgt die Zahlungs- frist 60 Tage.	«Abgabeforderungen werden, <u>soweit vorge- sehen, durch eine Sicherheitsleistung si- chergestellt. Können sie damit nicht genü- gend sichergestellt werden, so erlässt das</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

					<u>BAZG eine Sicherstellungsverfügung oder macht das Pfandrecht geltend.»</u>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	35	2		Es ist ein fundamentales Rechtsgut, Einsprachen gegen Handlungen und Verfügungen der Staatsgewalt einzulegen. Entsprechend kann auch hier die Einsprache nicht ausgeschlossen werden. Zudem sieht das referenzierte SchKG selber eine Einsprache ohne hemmende Wirkung vor.	Streichung letzter Satz: «... vollzogen. Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist ausgeschlossen.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	36	1	a	Die Schweiz hat keine Ausfuhrabgabe, entsprechend ist das Wort zu streichen.	«..., die an einer Einfuhr-, Ausfuhr- oder...»
sgv	38	2	b	Für inländische Abgabenschuldner beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage.	streichen
sgv	39	1		Bei der Nachforderung bzw. der Rückerstattung von Abgaben gelten für das BAZG und die Wirtschaft faire Bedingungen.	«Hat das BAZG irrtümlich eine von ihm zu erhebende Abgabe nicht oder zu niedrig oder einen zurückerstatteten Abgabebetrag zu hoch festgesetzt, so kann es den geschuldeten Betrag nachfordern, wenn es die entsprechende Absicht innerhalb der Verjährungsfrist der Abgabeschuld gemäss Art. 30, Absatz 1 eines Jahres nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung mitteilt. »

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	39	neu		Bei der Nachforderung bzw. der Rückerstattung von Abgaben gelten für das BAZG und die Wirtschaft faire Bedingungen.	Neuer Absatz: <u>«Die Abgabenschuldnerin oder der Abgabenschuldner kann eine zum Zeitpunkt der Aktivierung der Warenanmeldung zulässige Abgabenbefreiung oder -ermässigung bzw. eine zu diesem Zeitpunkt zulässige Rückerstattung von Abgaben auch nachträglich geltend machen und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Abgabeschuld gemäss Art. 30, Absatz 1.»</u>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40	2		Es ist weder notwendig noch zielführend, eine Normendelegation einzufügen. Wichtig ist, dass es eine Fristensymmetrie zwischen Zoll und anmeldepflichtige Person..	«Werden Waren nach der Veranlagung zu Zwecken verwendet oder abgegeben, die tieferen Abgaben unterliegen, so kann die anmeldepflichtige Person die Rückerstattung der Abgabendifferenz innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung verlangen. Das EFD legt fest, für welche Warengruppen und innerhalb welcher Fristen der Anspruch auf Rückerstattung geltend gemacht werden kann.»
sgv	41	1	c	Bei der Nachforderung bzw. der Rückerstattung von Abgaben gelten für das BAZG und die Wirtschaft faire Bedingungen.	«wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unverschuldet eine Nachforderung nach Artikel 38 39 des vorliegenden Gesetzes oder nach Artikel 12 VStrR leisten muss, die offensichtlich stossend erscheint;»

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Fehler! V erweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.	43	4		Eine Pfandverwertung ohne das Einverständnis der Eigentümerinnen ist eine Verletzung der Eigentumsgarantie.	«Das BAZG kann Waren und Sachen, die einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sofort, <u>aber nur mit</u> Einverständnis der Pfandeigentümerin oder des Pfandeigentümers, verwerten.
Fehler! V erweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.	44	1		Definitionen Zolllager und Steuerlager unter Art. 7 Begriffe aufführen.	Streichung der Abs. 1 und 2 und entsprechende Neunummerierung der Artikel Abs.
sgv	44	5	E	Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager sind nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden und somit auch für kleine Unternehmen erhältlich.	«das Vorhandensein einer geeigneten Infrastruktur und geeigneter Sicherheitsstandards; »
sgv	44	5	F	Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager sind nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden und somit auch für kleine Unternehmen erhältlich.	streichen « die Mindestanzahl an Ein- und Auslagerungen; »
sgv	44	5	G	Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager sind nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden und somit auch für kleine Unternehmen erhältlich.	streichen « Pflichten bezüglich die Aufbewahrung und Bekanntgabe von Daten. »
sgv	44	6		Bewilligungen für Zoll- und Steuerlager sind nicht an AEO-Kriterien und Mindestmengen gebunden und somit auch für kleine Unternehmen erhältlich.	streichen « Der Bundesrat kann weitere Bewilligungsvoraussetzungen vorsehen. »

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Fehler! V erweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.	46	2	c	Umformulierung, um den Text verständlicher zu machen	«...die Anmeldung von Waren <u>auf befris- tete Zeit oder im Fall von Abs. 1 Buchstabe c auf unbefristete Zeit</u> zu verbieten.»
sgv	48	3		Ergänzung mit Datensicherheitsaspekt.	«Das BAZG stellt bei der Durchführung von elektronischen Verfahren die Datensicher- heit gegenüber Dritten, die Authentizität und die Integrität der übermittelten Daten sicher und legt die technischen Anforderun- gen für das Verfahren fest. <u>Er trägt dem Datenschutz vollumfänglich Rechnung.</u> »
sgv	49			Systemausfälle beim BAZG werden nicht auf dem Rü- cken der Wirtschaftsbeteiligten ausgetragen.	«Der Bundesrat regelt die verfahrensrechtli- chen Modalitäten für den Fall, dass das In- formationssystem nach Artikel 67 ausfällt o- der nicht erreichbar ist. <u>Aufforderungen an die Wirtschaftsbeteiligten, bereits getätigte elektronische Eingaben zu wiederholen o- der ein papierbasiertes Notfallverfahren an- zuwenden, sind unzulässig.</u> »
Fehler! V erweis- quelle konnte nicht gefun- den wer- den.	53	1		Sieben Tage sind eine zu kurze Frist, namentlich für klei- nere Betriebe mit hoher Spezialisierung der Aufgaben.	«Die Verfügung gilt im Zeitpunkt des erst- maligen Abrufs als eröffnet, spätestens je- doch am <u>zwanzigsten Arbeitstag</u> nach der Übermittlung.»

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	54			Zu offene Formulierung. Ist zu ergänzen:	«Die Akteneinsicht erfolgt <u>grundsätzlich elektronisch. Die Vorgaben des Datenschutzes werden umgesetzt.</u> »
Sgv	54	Neu		Es muss auch eine Möglichkeit der nicht elektronischen Akteneinsicht geben.	Neuer Absatz: « <u>Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten kann die Akteneinsicht nicht elektronisch erfolgen.</u> »
sgv	56	1		Die Aufbewahrungsfrist von Daten und Dokumenten ist auf die aktuell geltende Frist zu reduzieren.	«Daten und Dokumente, die für die Anwendung dieses Erlasses erforderlich sind, sind bis zum Eintritt der Abgabefestsetzungsfrist gemäss Art. 30, Absatz 1 absoluten Verjährung der Abgabeforderung sorgfältig und systematisch aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.»
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	56	2		Gemäss erläuterndem Bericht kann der Bundesrat vorsehen, dass Daten bestimmter Verfahrensbeteiligter, wie namentlich der Datenverantwortlichen, in der Schweiz gehalten werden müssen. Das ist zu eng gefasst und potenziell zu teuer. Im dezentralisierten Bereich kann die Datenhaltung auch im Ausland teilweise erfolgen. Der Gesetzestext ist zu ergänzen, so dass der Bundesrat nicht zu enge und unverhältnismässige Regulierungen erlässt.	«Der BR bezeichnet die Personen denen die Aufbewahrungspflicht obliegt und regelt die Voraussetzungen an die Datenhaltung. <u>Er achtet dabei auf die Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Regelungen bei der Betroffenen.</u> »
sgv	58	1		Bei der Nachforderung bzw. der Rückerstattung von Abgaben gelten für das BAZG und die Wirtschaft faire Bedingungen.	«Gegen Verfügungen des BAZG kann bei diesem innert 60 Tagen nach der Eröffnung <u>fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der sie eröffnet worden ist,</u> Einsprache erhoben werden.»
sgv	59	2		Das ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.	streichen

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	62	1		Das BAZG erbringt ihre ordentlichen Aufgaben (Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen usw.) kostenlos.	«Das Verfahren auf Erlass einer Veranlagungsverfügung -Verfügung oder einer Bewilligung nach Artikel 11 Absatz 3 diesem Gesetz, dem Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG), einem Abgabenerlass gemäss Art. 4 und das Einspracheverfahren gemäss dem 2. Abschnitt sind in der Regel kostenlos. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.»
sgv	62	2	b	Das BAZG erbringt ihre ordentlichen Aufgaben (Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen usw.) kostenlos.	Streichen « wegen Kontrollen, die zu Beanstandungen des BAZG führen. »
sgv	63			Das BAZG erbringt ihre ordentlichen Aufgaben (Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen usw.) kostenlos.	Komplett streichen « Soweit im Verfahren vor dem BAZG Kosten und Entschädigungen auferlegt werden, bestimmt der Bundesrat deren Höhe. »
Fehler! V erweis- quelle konnte nicht gefunden werden.	66	2 3 neu		Der Schutz von Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ist sehr wichtig, dementsprechend muss der Datenschutz sichergestellt werden und der Zugang zu diesen sehr restriktiv behandelt werden. Eine Weitergabe solcher Daten im Rahmen einer internationalen Amtshilfe darf deshalb nur mit Zustimmung der Unternehmen und der Zusicherung des Empfängerlandes betreffend der Einhaltung der schweizerischen Datenschutzanforderungen erfolgen.	
sgv	66	Neu		Anliegen von 2	Neu « <u>Bei der Bearbeitung der unter Absatz 2 genannten Daten wird der Datenschutz</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

					<u>strikte eingehalten. Das BAZG erlässt möglichst restriktive interne Weisungen zum Zugang zu diesen Daten. Bei einem Austausch von Daten mit anderen Behörden muss der Dateneigentümer mit dem Austausch und seinem Inhalts einverstanden sein.»</u>
sgv	70	neu		Es ist eine Haftungsregel einzuführen.	Neu « <u>Bei Datenverlust, unbewilligtem Datenaustausch, Materialisierungen von Cybergefahren und ähnliches werden die betroffenen Dateneingetümerinnen unverzüglich benachrichtigt. Entsteht bei ihnen einen Schaden, ist das BAZG schadensersatzpflichtig.</u> »
sgv	71			Schuldnerinnen und Schuldner haben Anspruch auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Dies gerade auch in Fällen in denen das BAZG den Auftrag zur Bonitätsprüfung an Dritte delegiert.	streichen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	76			Die Aufbewahrungsdauer soll auf 10 Jahre, analog OR Art. 590, geregelt werden.	« <u>Die Dauer der Aufbewahrung beträgt 10 Jahre, ausser für Daten nach Absatz 2.</u> »

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	78		c	Das Wort «nichtabgaberechliche Vollzugsaufgaben» ist widersprüchlich, da viele der NAV sehr wohl abgaberechtlich sind z.B. LSV, VOC Biersteuer etc.	streichen
sgv	81			Das Ergebnis einer Warenkontrolle ist unverzüglich mitzuteilen.	«Das BAZG kann alle Handlungen an Waren vornehmen, die zur Feststellung des Sachverhalts notwendig sind. Es ist insbesondere befugt, Warenproben zu entnehmen. <u>Das BAZG teilt der Warenverantwortlichen das Ergebnis einer Warenkontrolle unverzüglich mit.</u> »
sgv	83	1		Das BAZG bzw. die Zollgesetzgebung greift nicht in die Geschäftsbeziehungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten ein.	streichen « Datenverantwortliche können für die Kosten, die ihnen durch eine physische Kontrolle entstehen, einen Pauschalbetrag zu den Transportkosten und den übrigen Speditionskosten aufrechnen. »
sgv	84		H neu	Neuer Buchstabe h.	« <u>h. Es besteht ein Anrecht auf die Kontrolle am Domizil.</u> »
sgv	85		e	Die Prüfung von Produktionsanlagen ist nicht eine Sache des Zolls. In den meisten Produktionsanlagen sind nur geschultes Personal zugelassen. Im Weiteren können Produktionsanlagen speziell ausgelegt sein, die den Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz generieren und so als vertrauliche Geschäftsinformation zu betrachten sind.	« die Prüfung von Produktionsanlagen Warenlagern und anderen Betriebsräumen im Rahmen der Kontrolle im Unternehmen;»

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	94	1		Auch der Zoll muss sich auf seine Aufgaben fokussieren. Entsprechend ist der Geltungsbereich der Klausel nicht zu erweitern.	«Das BAZG darf <u>im Grenzraum</u> zu Kontrollzwecken Grundstücke sowie darauf befindliche Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume durchsuchen.»
sgv	111	1		Grosser Klärungsbedarf	«Auf Ersuchen ausländischer Behörden leistet das BAZG vollzieht Amtshilfe aufgrund ausländischer Ersuchen und. »
sgv	111	2 neu		Grosser Klärungsbedarf	<u>«Das BAZG stellt die schweizerischen die Ersuchen bei ausländischen Behörden.»</u>
sgv	111	3 /4 Alt 2/3		Grosser Klärungsbedarf	«3 Betrifft das ausländische Ersuchen einen Bereich, für den das BAZG nicht zuständig ist, so übermittelt es das Ersuchen an die zuständige Behörde. 4 Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, die ersuchten Massnahmen durchzuführen, so vollzieht das BAZG die Amtshilfe mit Unterstützung der zuständigen Behörde.»
Sgv	113	neu		Die Amtshilfe darf nicht dazu missbraucht werden, dass im Rahmen einer Ursprungsüberprüfung im Zusammenhang mit einem Freihandelsabkommen vertrauliche Geschäftsinformationen an die ausländische Behörde automatisch übermittelt werden.	Neuer Absatz <u>«Die ersuchte Amtshilfe darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, wenn der zu untersuchende Sachverhalt gemäss schweizerischen Gesetzen abgedeckt ist.»</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	120			Es ist sicherzustellen, dass das BAZG lediglich in den Bereichen Zoll und Grenzsicherheit, nicht aber in anderen Bereichen mit Behörden und Organisationen zusammenarbeitet.	«Das BAZG arbeitet für die Erfüllung seiner Aufgaben, <u>namentlich in den Bereichen Zoll und Grenzsicherheit</u> , mit den Behörden und Organen anderer Staaten, der Europäischen Union und internationaler Organisationen zusammen.»
sgv	126			Vertrauliche Geschäftsinformationen müssen geschützt bleiben. Dritten soll der Zugang zu vertraulichen Geschäftsinformationen seitens des BAZG verwehrt werden.	streichen
sgv	128			Das BAZG beschränkt sich auf seine Aufgabe als Bundesbehörde. Die Zollgesetzgebung darf das BAZG nicht zur Erschliessung neuer Geschäftsfelder legitimieren. Das BAZG tritt nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern gewerblicher Leistungen.	streichen
sgv	129			Das BAZG beschränkt sich auf seine Aufgabe als Bundesbehörde. Die Zollgesetzgebung darf das BAZG nicht zur Erschliessung neuer Geschäftsfelder legitimieren. Das BAZG tritt nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern gewerblicher Leistungen.	streichen
sgv	133			Die Strafverfolgung betrifft alle Wirtschaftsbeteiligte in gleichem Ausmass.	streichen
sgv	134	neu		Eine eVV-Anmeldung Export und Import muss nachträglich korrigiert werden können, z.B. VOC Korrektur im Import und Export oder Wertkorrektur.	Neu « <u>Eine Selbstanzeige aufgrund von Irrtümern ohne Täuschungsabsichten ist möglich. In diesem Falle entfallen Straf- und ähnliche Untersuchungen und Abgaben.</u> »

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

				Eine straffreie Selbstanzeige (Heilung der Zollschuld) muss auch möglich sein, wenn ein Irrtum ohne Täuschungsabsicht vorliegt, keine erheblichen Auswirkungen entstanden und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt wurden, um die Situation zu bereinigen.	
sgv	134	neu		Die Strafverfolgung betrifft alle Wirtschaftsbeteiligte in gleichem Ausmass.	Neu <u>«Die Selbstanzeige einer juristischen Person erfolgt durch ihre Organe oder Vertreter und Vertreterinnen. Die Solidarhaftung gemäss Artikel 12 Absatz 3 VStrR der Organe oder der Vertreter und Vertreterinnen wird aufgehoben und von einer Strafverfolgung wird abgesehen.»</u>
sgv	140	1		Das BAZG erbringt ihre ordentlichen Aufgaben (Mitwirkung an Verfahren, Erteilung von Bewilligungen, Durchführung von Kontrollen usw.) kostenlos.	streichen

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016			
	Antwort		Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich/wir bevorzuge/bevorzugen Variante 1 (Einführung von Art. 133 Bst. b BAZG-VG).	
	<input type="checkbox"/>	Ich/wir bevorzuge/bevorzugen Variante 2 (Vollständige Streichung von Art. 133 BAZG-VG sowie der Fahrlässigkeitstatbestände bei Abgabengefährdungen und bei Ordnungswidrigkeiten im ZoG und weiteren Abgabeerlassen).	

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Weitere Vorschläge			
Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Mitsprache der Wirtschaft bei der Weiterentwicklung des Zollrechts ist mit einem Konsultativgremium sicherzustellen (analog zur MWST).	<p>«Der Bundesrat setzt ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Zollpraxis und der Konsumenten und Konsumentinnen, ein.</p> <p>Das Konsultativgremium berät Anpassungen dieses Gesetzes, des Bundesgesetzes über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG), des Zolltarifgesetzes (ZTG) und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen Praxisfestlegungen und Richtlinien bezüglich der Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft.</p> <p>Es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbstständig Empfehlungen für Änderungen abgeben.»</p>

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Änderung anderer Erlasse (Anhang 1) – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht		
Name	Gesetz	Bemerkung/Anregung
Fehler! V erweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	29 ZTG	<p>Vereinfachung des Verfahrens der Zollaussetzung</p> <p><u>Art. 4 Gebrauchstarif</u></p> <p>¹ Wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, kann der Der Bundesrat <i>kann</i> Abkommen über Zollansätze vorläufig anwenden und die sich daraus ergebenden Zollansätze vorläufig in Kraft setzen. Ebenso kann er Zollansätze vorläufig in <i>und ausser</i> Kraft setzen, die sich aus Abkommen ergeben, die der Bundesrat nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über aussenwirtschaftliche Massnahmen vorläufig anwenden kann.</p> <p>² Der Bundesrat kann Zollansätze, die sich im Verhältnis zu den in Zollverträgen gesenkten Ansätzen als überhöht erweisen, entsprechend herabsetzen.</p> <p>³ Wenn es die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, kann Der Bundesrat <i>kann</i> auch unabhängig von Zollverträgen nach Anhören der Zollexpertenkommission:</p> <p>a-</p> <p style="padding-left: 40px;">Zollansätze angemessen herabsetzen;</p> <p>a.</p> <p style="padding-left: 40px;">anordnen, dass auf die Erhebung von Zöllen auf bestimmten Waren vorübergehend ganz oder teilweise verzichtet wird;</p> <p>b.²</p> <p style="padding-left: 40px;">Zollkontingente festlegen.³</p>
Fehler! V erweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	MWSTG	<p>Artikel 18, Absatz 1 (Konnex zu Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b BAZG-VG): «Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen sowie die Einfuhr von Gegenständen durch steuerpflichtige Personen; sie sind steuerbar, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.»</p> <p>Artikel 50 (Konnex zu Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b BAZG-VG): «Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen durch nichtsteuerpflichtige Personen gilt die Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.»</p>

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

<u>Zollabgabengesetz</u> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	
Name	Bemerkung/Anregung
Fehler! V erweis- quelle konnte nicht ge- funden werden.	Keine.

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Zollabgabengesetz – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
sgv	3	1		<p>Waren sind nur zollpflichtig, wenn sie Einfuhrabgaben unterliegen oder Gegenstand von Rückerstattungen oder nichtabgaberechtlichen Erlassen sind oder im Verkehr mit «unsicheren» Gebieten.</p> <p>Es gibt keine Ausfuhrabgaben.</p>	<p>«Waren, die <u>eingeführt</u> werden, sind zollpflichtig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>sie vom BAZG zu erhebenden Ein- oder Ausfuhrabgaben gemäss Art. 4 BAZG-VG unterliegen und gemäss Zolltarifgesetz (ZTG) nicht zollfrei sind oder</u> b. <u>die Warenverantwortliche gem. BAZG-VG Art. 7 dafür Rückerstattungen von Einfuhr-, Ausfuhr- oder Inlandabgaben geltend macht oder</u> c. <u>sie einer Warenbestimmung gemäss BAZG-VG Art. 11, Buchstabe g oder h zugeführt werden oder</u> d. <u>auf sie eine ein-, aus- oder durchfuhrspezifische Massnahme (z. B. eine Bewilligungspflicht) nach einem nichtabgaberechtlichen Erlass Anwendung findet und das BAZG mit entsprechenden Vollzugsaufgaben betraut ist oder</u> e. <u>sie direkt von ausserhalb des gemeinsamen Sicherheitsraumes gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

					<u>Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen (ZESA) stammen oder direkt nach ausserhalb dieses Sicherheitsraumes gelangen.»</u>
sgv	3	neu		Waren sind nur zollpflichtig, wenn sie Einfuhrabgaben oder Ausfuhrabgaben unterliegen oder Gegenstand von Rückerstattungen oder nichtabgaberechtlichen Erlassen sind oder im Verkehr mit «unsicheren» Gebieten.	Neu <u>«Die Warenverantwortliche kann für nicht zollpflichtige Waren gemäss Absatz 1 die Warenanmeldung gemäss BAZG-VG, 2. Titel durchführen. Unterlässt sie dies, meldet sie die warenbezogenen Daten, welche für die Aussenhandelsstatistik gem. Zolltarifgesetz (ZTG) zwingend notwendig sind, dem BAZG zusammengefasst je Kalendermonat.»</u>
sgv	4	1	d	Die Zollabgaben sind bei unveränderter Ausfuhr der Waren generell rückzuerstatten.	<u>«Waren, die in den freien Verkehr eingeführt worden sind und aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen innerhalb von drei Jahren der Verjährungsfrist der Abgabeschuld gemäss BAZG-VG, Art. 30, Absatz 1 unverändert oder wegen eines bei ihrer Verarbeitung im Zollgebiet festgestellten Mangels verändert wieder an die Versenderin oder den Versender ins Zollausland ausgeführt werden (ausländische Rückwaren).»</u>
	4	2		Die Zollabgaben sind bei unveränderter Ausfuhr der Waren generell rückzuerstatten.	<u>«Der Bundesrat kann vorsehen, dass ausländische Rückwaren-Waren gemäss Absatz 1, die im Zollgebiet vernichtet oder als Futtermittel verwendet werden, ganz oder teilweise zollfrei sind. Er regelt das Verfahren</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

					der Rückerstattung von bereits geleisteten Zollabgaben.»
Sgv	5	1	j	Definition Warenmuster und Warenproben	«j. <u>Warenmuster und Warenproben nach Definition der am Zollverfahren beteiligten Personen.</u> »
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1	k	Definition «inländisch».	«k. <u>Verpackungsmaterial mit nichtpräferentiellen oder präferentiellen Ursprung Schweiz</u> »
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1	m neu	Spezifische Waren.	«m. Instrumente und Apparate zur Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten in Spitälern und Pflegeinstitutionen;“
Sgv	7	1		Die aktuelle und erneut vorgeschlagene Regelung ist in den Filialen des Detailhandels in der Praxis kaum durchsetzbar. Die Detailhändler verfügen nicht über die erforderlichen Informationen wann die angelieferten Importprodukte eingeführt, und bis wann sie verkauft sein müssen. Wir erachten deshalb eine Berücksichtigung von Warenvorräten auf dieser Stufe nicht als sinnvoll. Dies insbesondere auch deshalb weil diese Vorräte nur für den unmittelbaren Verkauf bestimmt sind und we-	. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem Zollkontingent nach dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 unterliegen, in der freien Periode eingeführt worden sind und zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode auf Stufe Handel noch vorhanden sind, ist die Zollabgabendifferenz zu den Ausserkontingentszollansätzen nachzuentrichten. Nicht zu melden sind Warenmengen die, die sich in den Räumlichkeiten von Endverbrauchern und Detailhandelsgeschäften befinden

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

				gen den geringen Mengen keine Marktstörungen verursachen. In Bezug auf den Grosshandel erachten wir den Artikel 7 hingegen als zielführend.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2		Bereits in Art. 7 BAZG-VG aufgeführt	Streichen
sgv	9	2	a	Abgabenermässigungen können berücksichtigt werden, auch wenn Waren nicht oder zu wenig differenziert angemeldet werden.	streichen
sgv	9	neu		Abgabenermässigungen können berücksichtigt werden, auch wenn Waren nicht oder zu wenig differenziert angemeldet werden.	Neu <u>«Offensichtlich gültige Ermässigungen von Zollabgaben können auch in den Fällen gemäss Absatz 2 und 3 geltend gemacht werden.»</u>
Sgv	9	1	c neu	Insbesondere frische Früchte und Gemüse können innerhalb kurzer Zeit Veränderungen des Gewichts aufweisen. Dies aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit, insbesondere Wasserverlust. Diese Abweichungen können auf dem Weg zwischen dem Versender und dem Empfänger erheblich sein. Sie können nicht im Voraus bestimmt werden. Die Einführung einer Toleranz bei abweichenden Mengenangaben für solche Produkte wird das Problem deutlich entschärfen.	Neu <u>« c. Für Waren bei denen sich die Menge oder das Gewicht aufgrund ihrer natürlicher Eigenschaften verändert, kann der Bundesrat für die Mengen- und Gewichtsangabe Toleranzen festlegen.»</u>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

sgv	10	1		Zolltarif- und Ursprungsauskünfte sind unabhängig der Warenein- oder -ausfuhr anfechtbar. Zusätzlich können Zollwertauskünfte beantragt werden. Auch nicht-präferenzielle, verbindliche Ursprungsauskünfte sollen bei der Zollverwaltung angefordert werden können (z. B. für Gerichtsfälle).	«Das BAZG erteilt <u>verfügt gemäss dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über die zolltarifarisches Einreihung, den Zollwert gemäss dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, sowie den nicht-präferenziellen und den präferenziellen Ursprung von Waren.</u> »
sgv	10	2		Zolltarif- und Ursprungsauskünfte sind unabhängig der Warenein- oder -ausfuhr anfechtbar. Zusätzlich können Zollwertauskünfte beantragt werden.	« Die Auskunft ist öffentlich; vorbehalten bleiben entgegenstehende Bestimmungen nach dem vorliegenden Gesetz oder einem anderen Erlass. <u>Auskünfte gemäss Absatz 1 sind öffentlich. Das BAZG legt diese gesamthaft, in geordneter Form und unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen usw. öffentlich zugänglich auf.</u> »
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11			Ausfuhren sind zollfrei.	«Die Zollschuld ist die Verpflichtung, die vom BAZG veranlagten Einfuhrzölle und Ausfuhrzölle (Zollabgaben) zu bezahlen.»
sgv	15	4		Zollwiderhandlungen werden nur bei Vorsatz bestraft.	streichen
sgv	16	3		Zollwiderhandlungen werden nur bei Vorsatz bestraft.	streichen
sgv	17	3		Zollwiderhandlungen werden nur bei Vorsatz bestraft.	streichen

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25</p>	<p>2</p>		<p>Was bedeutet diese Übergangsfrist von 2 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ermächtigten Ausführer (Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen VASU SR 946.32) - für die VOC Bewilligung Verpflichtungsverfahren (Kanton und Bund) - Verwendungsverpflichtungen z. B Stearin Säure - Cabura etc. <p>Müssen wirklich alle diese Bewilligungen erneuert werden?</p> <p>In Anbetracht des beträchtlichen Aufwandes der Erneuerung der Bewilligungen und Vereinbarungen erwartet der sgv eine flexiblere Ausgestaltung</p>	<p>«Bewilligungen und Vereinbarungen, die nach den Bestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 erteilt oder abgeschlossen wurden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zu deren Ablauf <u>(unbefristet)</u> in Kraft.»</p>
---	-----------	----------	--	---	--

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.